

Friedhof

Artikel 1

Verfügungsrecht

Die Gemeinden Visp und Baltschieder verfügen im Rahmen von Art. 53 der Bundesverfassung sowie Art. 86 des kantonalen Gesetzes vom 18. November 1961 betreffend das öffentliche Gesundheitswesen über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Artikel 2

Aufsicht und Verwaltung

Die Aufsicht und die Verwaltung obliegen dem Friedhofrat. Dieser wird jeweils zu Beginn der Verwaltungsperiode durch die betreffenden Verwaltungen bestimmt. Ihm gehören vier Vertreter der Gemeinde Visp, ein Vertreter der Gemeinde Baltschieder sowie je ein Vertreter der römisch-katholischen Pfarrei und der evangelischen Kirchgemeinde an.

Der Friedhofrat überträgt die im Reglement vorgesehenen Verwaltungsbefugnisse der Friedhofkommission. Diese besteht aus drei vom Friedhofrat ernannten Mitgliedern.

Der Friedhofrat ist zuständig für die Festlegung der Gebühren.

Artikel 3

Beerdigungsrecht

Die Bestattung der in den zwei obgenannten Gemeinden wohnhaften Personen erfolgt zu dem vom Friedhofrat festgelegten Tarif. Die Bestattung der ausserhalb der zwei Gemeinden wohnhaften Personen erfolgt nach erteilter Ausnahmegewilligung der Friedhofkommission und gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr.

Artikel 4

Wartung

Der Friedhofrat wählt den Totengräber und das zur Wartung notwendige Personal. Er stellt deren Pflichtenheft auf.

Artikel 5

Friedhofkommission

Die Friedhofkommission ist beauftragt:

- a) die Pflege und den Unterhalt der Anlagen zu überwachen,
- b) die Arbeit von Totengräber und Friedhofgärtner zu beaufsichtigen,
- c) Gesuche um konzessionierte Gräber und Grabdenkmäler zu prüfen und Bewilligungen zu erteilen,
- d) ein Grabregister zu führen, darin sämtliche Bestattungen in chronologischer Reihenfolge mit genauen Angaben der Feld- und Grabnummer eingetragen werden. Die Registernummer ist im Friedhofplan einzutragen.

Artikel 6 Kirchliche Bestattungsweise

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

Artikel 7 Einteilung

Der Friedhof wird eingeteilt in:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu 7 Jahren,
- b) Reihengräber für Erwachsene,
- c) konzessionierte Einzel-, Doppel- und Familiengräber.
- d) Urnengräber

Artikel 8

Aufnahme der Gräber

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Es sind zuerst die ältesten Gräber aufzunehmen. Es darf keine Ausgrabung von Leichen vorgenommen werden ohne Verfügung der Gerichtsbehörde oder Erlaubnis des kantonalen Departements, das mit dem Gesundheitswesen betraut ist. Dieses verordnet in beiden Fällen die für das öffentliche Gesundheitswesen notwendigen Massnahmen.

Eine Ausnahme bilden die Tiefengräber, wie sie in Art.11 vorgesehen sind.

Artikel 9

Reihenfolge der Bestattungen

Auf den allgemeinen Gräberfeldern mit den Reihengräbern wird in fortlaufender Reihenfolge ohne Unterbrechung beerdigt.

Artikel 10

Grösse der Gräber

Die Gräber der Erwachsenen sollen 2,10 m lang, 80 cm breit und 1,80 m tief sein. Diejenigen der Kinder 1,40 m lang, 50 cm breit und 1,50 m tief.

Artikel 11

Tiefengräber

In jedes Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Bestattung mehrerer Leichen in einem Grab ist nur dann gestattet, wenn die Beerdigung einer Wöchnerin mit der Beerdigung ihres neugeborenen Kindes zusammenfällt.

Ausnahmsweise und gegen Bezahlung der vorgesehenen Entschädigung kann der Präsident der Friedhofkommission ein Tiefengrab bewilligen. In diesem Fall muss der erste Sarg in eine Tiefe von 2,40 m durch eine massive Holzdecke vor dem Einstürzen geschützt werden. Die Aushubtiefe für den zweiten Sarg muss dann mindestens 1,80 m betragen.

Artikel 12

Urnengräber / Gemeinschaftsgrab

Auf Wunsch der Angehörigen gestattet die Friedhofkommission ein Urnen- grab Ausmasse, Gestaltung und Höhe der Entschädigung bestimmt die Kommission.

Auf dem Friedhof Visp besteht ein Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung für Personen, welche die Bestattung in einem solchen Grab ausdrücklich

gewünscht haben. Die Gemeinden der Pfarrei Visp sind für den Unterhalt dieses Grabes zuständig. Die Friedhofkommission kann die Beisetzung einer Urne in einem belegten Erd- oder Urnengrab bewilligen und hierfür Bedingungen festsetzen. Die Grabesruhe für die erstbestattete Person in diesem Grab wird dadurch nicht verlängert.

Artikel 13

Umgrabung von Gräberfeldern

Wird von der Friedhofkommission die Umgrabung eines allgemeinen Gräberfeldes verfügt, so ist dies öffentlich bekanntzugeben. Die Grabdenkmäler, Umfassungen und Pflanzungen sind von den Angehörigen innert der festgesetzten Frist wegzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist wird darüber verfügt. Die Angehörigen haben auch die Möglichkeit, die Gebeine ihrer Verstorbenen auf ihre Kosten in einem konzessionierten Grab neu beisetzen zu lassen.

Artikel 14

Konzessionierte Gräber

Der Friedhofrat kann konzessionierte Gräber anlegen lassen. Diese müssen ausserhalb der allgemeinen Gräberfelder liegen. Auch in diesen Gräbern hat die Beerdigung nach dem Reglement über das öffentliche Gesundheitswesen zu erfolgen.

Artikel 15

Art der Konzession

Die Friedhofkommission kann folgende Konzessionen erteilen:

Einzelgrab	1 Grabstelle	1.70 m	0.80 m
Doppelgrab	2 Grabstellen	1.70 m	1.60 m
Familiengrab	3 Grabstellen	2.20 m	2.70 m
Urnengrab		1.00 m	0.70 m

Die Längen und Breiten beziehen sich auf den Grabhügel, bzw. gelten als Aussenmasse für eventuelle Umrandungen.

Artikel 16

Inhaber und Berechtigte der Konzessionen

Die Konzession wird an eine bestimmte Person erteilt für Mitglieder ein- und derselben Familie (Ehegatte, Kinder, Väter, Mütter, Brüder und Schwestern des Konzessionärs). Bei besonderen Verhältnissen entscheidet die Friedhofkommission. Die Konzessionsdauer der Mietgräber beginnt mit dem Tag der ersten Beerdigung und dauert 25 Jahre.

Artikel 17

Konzessionsverlängerungen

25 Jahre vor Ablauf der Konzession wird keine Beerdigung mehr gestattet, es sei denn, die Konzessionsdauer werde bis zum Ablauf der Grabesruhe der darin zu bestattenden Leiche verlängert. Die Konzessionsgebühr wird in diesem Falle pro rata temporis der Konzessionsverlängerung zu den dann zumal geltenden Bedingungen berechnet.

Artikel 18

Pflichten des Konzessionärs

Der Konzessionsinhaber, bzw. nach dessen Ableben die gesetzlichen oder testamentarischen Erben, sind zum Unterhalt der Grabstätte und des

Denkmals verpflichtet. Kommt der Konzessionär oder dessen Rechtsnachfolger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist der Friedhofrat berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen oder die Konzession als verwirkt zu erklären. Sind die Unterhaltspflichtigen der Friedhofkommission nicht bekannt, so ist die vorgenannte Aufforderung einmal im Amtsblatt des Kantons Wallis zu veröffentlichen.

Konzessionsentzug

Wird die Konzession vom Friedhofrat als verwirkt erklärt, so ist eine Bestattung in der Grabstätte aufgrund des Konzessionsaktes nicht mehr gestattet. Die Friedhofkommission besorgt in diesem Fall den Unterhalt der Grabstätte bis zum Ablauf der Grabesruhe der im Grab bestatteten Leiche. Nach diesem Zeitpunkt ist sie zur freien Verfügung über die Grabstätte und das Denkmal berechtigt.

Artikel 19

Erneuerung

Die Konzession kann nach Ablauf ihrer Dauer zu den dann zumal geltenden Bedingungen erneuert werden.

Artikel 20

Gebühren

Die Gebühren sind in einem separaten Anhang festgehalten. Der Gemeinderat kann die Konzessionsgebühren der Teuerung anpassen.

Artikel 21

Anstände

Ueber alle Anstände betreffend die Ausübung der Konzessionsrechte entscheidet endgültig der Friedhofrat.

Artikel 22

Pflege der Gräber

Auch die Angehörigen von Verstorbenen in den allgemeinen Reihengräbern haben die Gräber sauber instand zu halten. Vernachlässigte Gräber werden vom Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen der Verstorbenen gepflegt oder geräumt. Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Ueber die Instandstellung oder Räumung eines Grabes entscheidet die Friedhofkommission.

Artikel 23

Bepflanzung

Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Gräberfeldes und der ganzen Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen die Höhe des gestellten Grabmales nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonstwie benachteiligen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Artikel 24

Gestaltung der Gräber

Allgemeine Grundsätze:

- a) Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder

seinen Glauben enthalten kann.

- b) Es soll persönlich gestaltet sein, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Artikel 25

Bewilligungspflicht

- a) Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich.
- b) Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von den Gemeinden kostenlos abgegeben.
- c) Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.
- d) Ueber alle Anstände betreffend die Erteilung der Bewilligung entscheidet endgültig der Friedhofrat.

Artikel 26

Werkstoffe der Grabmäler

- a) Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze. Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine, Bardiglio, behauen oder matt geschliffen.
- b) Weisses und schwarzes Marmor, Rosamarmor, Crystallinamarmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, dunkel und uni) geschliffener Wachauer, geschliffener Schwarz-Schwedischer Granit (SS-Granit genannt), geschliffene Rot-Schwedische Granite, geschliffener nordischer Granit und geschliffener Labrador sind unzulässig.
- c) Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz und Schmiedeeisen dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Artikel 26

Bearbeitung der Grabmäler

- a) Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.
- b) Das Polieren, Einbrennen und Einwachsen von Steinen ist nicht gestattet.

Artikel 26

Form, Schrift, Schmuck der Grabmäler

- a) Die Grabmäler sollen in ihrer Form und Ausführung schlicht und einfach sein. Findlinge und in der Kopfpartie eingeschweifte Grabmale sind unzulässig.
- b) Naturalistische Bildreliefs. Radierungen. Mosaiken. Fotoarbeiten.

auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Gold- oder Metallschriften (Bronzeschriften auf Hartgesteinen ausgenommen), mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs werden nicht gestattet.

- c) Das Anbringen von Namensplaketten des Herstellers ist nicht erlaubt.

Artikel 29

Masse der Grabmäler

	Max. Höhe	Max. Breite	Dicke
a) Kindergräber	70 cm	40 cm	10 cm
Einzelgräber	110 cm	60 cm	12 cm
Reihengräber	110 cm	60 cm	12 cm
Doppelgräber	110 cm	80 cm	12 cm
Familiengräber	110 cm	140 cm	12 cm
Urnengräber	70 cm	40 cm	10 cm

- b) Die maximalen Höhenmasse dürfen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.
- c) Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Artikel 30

Einfassung und Grabhügel

- a) In den neu zu belegenden Grabfeldern erhält jedes Grab und jede Grabreihe eine einheitliche Einfassung aus Trittplatten. Die Erstellung und die Pflege der das Grab umgebenden Trittplatten erfolgt durch die Friedhofverwaltung und geht zu Lasten der Angehörigen. An diesen Grabteilen darf nichts geändert werden.

Die Gräber werden ohne Umrandung und Grabhügel angelegt. Die Bestimmungen Art. 29 Ziff. a) gelten für den neuen Friedhof. Auf Verordnung des Friedhofsrates können diese Bestimmungen auch auf den alten Friedhof oder Teile desselben ausgedehnt werden.

- b) Die Bepflanzung des Grabes darf weder das Friedhofsbild noch die benachbarten Gräber beeinträchtigen. Ungeeignete, störende oder zu grosse Pflanzen können unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen auf deren Kosten zurückgeschnitten oder entfernt werden.

Das Auslegen der Grabfläche mit Splitt oder Kies ist nicht gestattet.

Artikel 31

Setzen und Unterhalt der Grabmäler

- a) Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 1 Jahr nach der Beerdigung erfolgen.
- b) Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

Artikel 32

Aufstellungsverbot

Der Friedhofrat kann für einzelne Gräberfelder ein allgemeines Verbot für das Aufstellen von Grabdenkmälern verfügen. An deren Stelle kann in einem solchen Fall auf Kosten der Angehörigen ein einheitliches Grabzeichen vorgeschrieben werden.

Artikel 33

Grabschmuck, Kränze

Perlenkränze sind grundsätzlich nicht zulässig. Der Friedhofgärtner ist befugt, dieselben 14 Tage nach der Beerdigung zu entfernen.

Artikel 34

Schutz der Anlagen

Alle Anlagen des Friedhofes werden dem Schutz der Bevölkerung empfohlen. Die zum Friedhof gehörenden Geräte wie Giesskannen usw. müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden. Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder den allgemeinen Anlagen ist verboten. Jede Verunreinigung der Gräber, der Friedhofanlagen und der Räumlichkeiten ist untersagt.

Artikel 35

Haftung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabdenkmälern usw. Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haften Unternehmer und Auftraggeber für den Schaden solidarisch. Die Gemeindeverwaltungen übernehmen keinerlei Haftung für Grabdenkmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände.

Artikel 36

Bussen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Polizeigericht der Gemeinde Visp mit Bussen bis zu Fr. 200.- bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Strafgesetzgebung sowie die Strafbestimmungen des kantonalen Gesetzes über öffentliche Gesundheitswesen vom 18. November 1961.

Artikel 37

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement, durch welches dasjenige vom 19. Oktober 1915 aufgehoben wird, tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

Dieses Reglement ist von der Urversammlung der Gemeinde Visp am 17. Februar 1976 und von der Urversammlung der Gemeinde Baltschieder am 14. April 1976 genehmigt worden.

Der Staatsrat hat das Reglement in seiner Sitzung vom 23. August 1989 genehmigt.